



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Geschäftsführer des Verbands der
Automobilindustrie
Herrn Andreas Rade
Postfach 80462
10004 Berlin

Betreff: Einführung einer neuen Fahrtenschreibergeneration

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.07.2023
Aktenzeichen: StV 22/7341.4/20
Datum: Berlin, 10.08.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Rade,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.07.2023 bezüglich der Einführung der neuen Version des intelligenten Fahrtenschreibers zum 21.08.2023.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat sich im Rahmen der Beratungen zu der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980, insbesondere wegen der zu erwartenden Probleme für noch nicht erstmalig zugelassene unvollständige Fahrzeuge, die zum 21.08.2023 noch über einen intelligenten Fahrtenschreiber Generation 2 Version 1 verfügen, an die Kommission gewandt und nachdrücklich um Lösungen gebeten.

Wie Ihnen bekannt ist, hat es die Europäische Kommission abgelehnt, eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist es wegen der unmittelbar geltenden Wirkung des Rechts der Europäischen Union nicht möglich, Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht in diesem Zusammenhang zu erteilen.

Eine Lösung kann nur unter Einbeziehung der Länder erfolgen, weil diese für die Anwendung der Zulassungsvorschriften allein zuständig sind. Die Länder sind gebeten worden, folgende Lösungen zu praktizieren:

Oliver Luksic, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Koordinator der Bundesregierung
für Güterverkehr und Logistik

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2100
Fax +49 30 18-300-2119

psts-l@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





2 von 2

- Zulassung von Fahrgestellen mit COC und in speziellen Fällen auch von unfertigen Fahrzeugen ohne COC mittels einer Genehmigung gemäß § 13 EG-FGV oder § 19 Abs. 2 StVZO i.V.m. § 21 StVZO.
- Zulassung von Fahrzeugen mit dem bisherigen Fahrtenschreiber nach dem 21.08.2023 und befristet bis zum 31.12.2023 auf Antrag mit der Auflage zur Nachrüstung der vorgeschriebenen Ausführung innerhalb von 24 Monaten; Aufnahme der Auflage in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Feld 22: „Nachrüstung Fahrtens. Gem. VO 2021/1228 bis [einsetzen: 24 Monate ab Zulassungsdatum])“ und Speicherung der Auflage aus Feld 22 im ZFZR bei Vorlage eines Nachweises durch den Fahrzeughersteller, dass der Einbau / die Nachrüstung eines Fahrtenschreibers, der den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/980 entspricht (sog. „Übergangsfahrtenschreiber“), bis zum Zulassungszeitpunkt objektiv unmöglich waren.

Wegen der anstehenden Termine konnte dieses Verfahren den Ländern zunächst nur empfohlen werden, ohne dass vorherige Abstimmungen stattfinden konnten. Ob es bundesweit praktiziert werden wird, kann ich deshalb nicht zusagen. Ich empfehle Ihnen, dass sich Ihre Mitgliedsunternehmen unter Hinweis auf die Bitte des BMDV an die zuständige Zulassungsbehörde wenden.

Dieses Verfahren ist der Europäischen Kommission angekündigt worden und angesichts der Tolerierung der in Frankreich praktizierten Lösung die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht worden, dass die Fahrzeuge in der EU nicht beanstandet werden. Hierauf hat das BMDV allerdings keinen direkten Einfluss. Die zuständigen Kontrollbehörden in Deutschland wurden gebeten, im Rahmen der Opportunität von einer Ahndung entsprechender Verstöße gegen die Ausrüstungspflicht der Fahrzeuge abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Luksic